

Satzung der Deutschen Gesellschaft für Schulastronomie e.V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft führt nach ihrer Eintragung den Namen „Deutsche Gesellschaft für Schulastronomie e.V.“.
2. Sitz der Gesellschaft ist Bensheim.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gesellschaftszweck

1. Um im Zuge der Globalisierung Deutschlands Stellung in Europa und der Welt als eine der führenden Industrienationen zu sichern und nachhaltig zu stärken, ist es notwendig, den wertvollsten Rohstoff Deutschlands, das geistige Potential seiner Menschen, so früh wie möglich zu fördern und optimal zu nutzen. Deswegen verfolgt die Gesellschaft das Ziel, die Naturwissenschaft „Astronomie“ als bedeutenden Bildungszugang zur Wissenschaft, insbesondere zu den naturwissenschaftlichen, technischen und geisteswissenschaftlichen Disziplinen, als festen Bestandteil der Aus- und Weiterbildung zu verankern und zu verfestigen. Die Astronomie soll daher in sämtlichen Schulformen und Jahrgangsstufen eine eigenständige, altersbezogen differenzierte, curriculare Verankerung erfahren.
2. Die Gesellschaft hat die Aufgabe, alle Anstrengungen zur Stärkung der Naturwissenschaft „Astronomie“ in Politik, Infrastruktur, schulischer Aus- und Weiterbildung zu unterstützen. Hierzu gehört insbesondere die Förderung
 - a. der politischen Willensbildung in Deutschland zur Einführung bzw. Beibehaltung des Faches „Astronomie“ in sämtlichen Schulformen und Jahrgangsstufen bis hin zum Abitur sowie als eigenständiges Lehramtsstudienfach an Hochschulen und Universitäten,
 - b. der Aus- und Fortbildung von Fachlehrern für das Fach „Astronomie“ in sämtlichen Schulformen und sonstigen Bildungseinrichtungen,
 - c. der Mitarbeit bei der Erarbeitung von Bildungsstandards und Unterrichtsmaterialien für das Fach „Astronomie“,
 - d. der Vermittlung von Kenntnissen aus Astronomie und Raumfahrt in allen schulischen und außerschulischen Lebensbereichen,
 - e. der Beratung bei der Implementierung, Organisation und Durchführung von astronomischen Arbeitsgemeinschaften, Wahlpflichtkursen und Schulprojekten in allen Schulformen und Jahrgangsstufen,
 - f. der Zusammenarbeit von Astronomen, wie z.B. in Hochschule, Observatorien und Volkssternwarten, mit sämtlichen Schulformen,
 - g. der Verbreitung astronomischer Kenntnisse in allen Bevölkerungsschichten,
 - h. sowie der Aufklärung über missbräuchliche Auslegungen astronomischer Sachverhalte.
3. Die Gesellschaft pflegt enge Kooperationen mit anderen Organisationen, Einrichtungen, Institutionen, Verbänden, Vereinen und Initiativen aus den Bereichen Astronomie und Raumfahrt.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder im Sinne des § 4 sind ehrenamtlich tätig und erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Gesellschaftsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Einnahmen der Gesellschaft setzen sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden zusammen. Die Ausgaben für Organisation und Verwaltung aus Spenden sind auf 20 % der ausgewiesenen Spendeneinnahmen beschränkt. Präsidium und Geschäftsführung haben durch sparsame Haushaltsführung darauf zu achten, dass diese Grenze eingehalten wird. Darüber hinausgehende Ausgaben bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.

§ 4 Mitgliedschaft, Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Persönliche Mitglieder der Gesellschaft können natürliche Personen werden, die den Zweck der Gesellschaft in ihrer beruflichen Funktion oder außerhalb des Berufes fördern wollen.
2. Juristische Personen, die den Zweck der Gesellschaft in ihrer Organisation voll inhaltlich verfolgen, können unabhängig von ihrer Rechtsform persönliche Mitglieder werden.
3. Jedes persönliche Mitglied hat eine Stimme.
4. Fördernde beitragspflichtige Mitglieder können natürliche oder juristische Personen oder sonstige Institutionen werden, die den Zweck der Gesellschaft ideell oder materiell unterstützen.
5. Mitglieder des Kuratoriums der Gesellschaft können vertretungsberechtigte Mitglieder von Verbänden und anderen Körperschaftlich verfassten Organisationen aus Wissenschaft, Wirtschaft, Medien, Politik und Gesellschaft ohne hauptsächlichlichen Erwerbszweck im Sinne von § 2 dieser Satzung unabhängig von ihrer Rechtsform werden.
6. Wissenschaftliche Mitglieder im Fachbeirat der Gesellschaft können einzelne Wissenschaftler oder wissenschaftliche Einrichtungen gleich welcher Rechtsform werden.
7. Die persönliche oder fördernde Mitgliedschaft in der Gesellschaft wird auf schriftlichen Antrag an das Präsidium oder an die Geschäftsführung durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit erworben. Es besteht kein Anspruch auf Mitgliedschaft. Ein ablehnender Beschluss bedarf keiner Begründung.
8. Mitglieder im Kuratorium oder Fachbeirat werden auf Vorschlag des Präsidiums oder der Geschäftsführung vom Vorstand mit einfacher Mehrheit berufen.
9. Mitglieder, auch Mehrfachmitglieder der Organe der Gesellschaft werden mit Annahme der Mitgliedschaft(en) beitragspflichtig. Die Höhe der monatlichen Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung festgelegt. Mehrfachmitglieder zahlen ebenfalls nur einen Mitgliedsbeitrag pro Zahlungsperiode.
10. Beitragsfreie Ehrenmitglieder können auf Vorschlag der Organmitglieder der Gesellschaft vom Vorstand ernannt und einem Organ zugeordnet werden.
11. Verlust der Mitgliedschaft in der Gesellschaft oder in deren Organen und aller damit verbundenen Rechte tritt ein, wenn das Mitglied stirbt, austritt oder ausgeschlossen wird.
 - a. Der Austritt kann schriftlich mit mindestens dreimonatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
 - b. Das Mitglied kann aus der Gesellschaft durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied das Ansehen der Gesellschaft geschädigt hat oder gegen Beschlüsse der Gesellschaft verstößt oder mit seinem Beitrag mehr als zwölf Monate im Verzug ist.
 - c. Der Verlust der Mitgliedschaft wird zum Zeitpunkt des Vorstandsbeschlusses wirksam.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat folgende Organe:

1. Präsidium
2. Vorstand
3. Geschäftsführung
4. Kuratorium
5. Fachbeirat
6. Delegiertenversammlung
7. Mitgliederversammlung

§ 6 Präsidium

1. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist das Präsidium.
2. Das Präsidium besteht aus dem Vorsitzenden, der die Bezeichnung „Präsident“ führt und bis zu zwei Stellvertretern.
3. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Präsidiums. Die Mitglieder des Präsidiums können einen der Geschäftsführer oder eines der Vorstandsmitglieder zur gleichen Vertretung der Gesellschaft bevollmächtigen. In besonderen Fällen kann das Präsidium einen Generalbevollmächtigten ernennen, der für diese Fälle allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist.

4. Die Amtszeit des Präsidiums beträgt drei Jahre. Es bleibt bis zur Bestellung des neuen Präsidiums im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
5. Das Präsidium gibt sich zur Erledigung seiner satzungsgemäßen Aufgaben eine Geschäftsordnung (PGO), nach der Beschlüsse auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden können. Diese sind zu dokumentieren und vom Präsidenten zu unterzeichnen.
6. Das Präsidium ist ehrenamtlich tätig. Für die im Rahmen der Tätigkeit erforderlichen Aufwendungen kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, deren Höhe von der Delegierten- bzw. Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.
7. Das Präsidium soll in der Regel monatlich tagen. Die Präsidiumssitzungen können sowohl ortsgebunden als auch virtuell stattfinden, sofern die Regeln der Satzung zur Beschlussfassung eingehalten werden.

§ 7 Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Präsidium und bis zu zwanzig weiteren Mitgliedern. Seine Sitzungen werden durch den Präsidenten oder einen seiner Stellvertreter geleitet.
2. Der Vorstand soll in seiner Zusammensetzung möglichst die Gesamtheit der Mitglieder und deren regionale Struktur in Deutschland widerspiegeln.
3. Der Vorstand ist zuständig für:
 - a. die Festlegung der kurz-, mittel- und langfristigen Aufgabenplanung der Gesellschaft,
 - b. die Berufung der Geschäftsführer auf Vorschlag des Präsidiums,
 - c. die Erörterung und Beschlussfassung über den von der Geschäftsführung vorgelegten Jahrestätigkeitsplan,
 - d. die Finanzplanung der Gesellschaft,
 - e. Entgegennahme der Rechnungslegung der Gesellschaft,
 - f. die Entwicklung und Erörterung neuer Aufgabenstellungen und Projekte,
 - g. die Einrichtung und Berufung von Ausschüssen und Arbeitskreisen insbesondere aus Mitgliedern des Kuratoriums und des Fachbeirats der Gesellschaft,
 - h. die Berufung der Mitglieder des Kuratoriums in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums,
 - i. die Berufung der Mitglieder des Fachbeirats in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Fachbeirats,
 - j. die Berufung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
 - k. die Verleihung des „Preises der Deutschen Gesellschaft für Schulastronomie“ für herausragenden Einsatz im Sinne der Gesellschaftsziele,
 - l. die Feststellung, ob satzungsgemäß die Delegiertenversammlung als Mitgliedervertreterversammlung eingerichtet werden muss oder ob es bei der Mitgliederversammlung als oberstem Organ bleibt. Die Einrichtung der Delegiertenversammlung als Mitgliedervertreterversammlung und als oberstes Organ der Gesellschaft erfolgt ab einer Mitgliederzahl laut gesellschaftsinterner Mitgliedsbestandserhebung zum 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres von mehr als einhundert persönlichen Mitgliedern. Bei einer kleineren Anzahl von persönlichen Mitgliedern bleibt es bei der Mitgliederversammlung als oberstem Organ der Gesellschaft,
 - m. die anderen ihm durch die Satzung oder durch Beschluss der Delegierten- bzw. Mitgliederversammlung und des Kuratoriums zugewiesenen Aufgaben.
4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Er bleibt bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand gibt sich zur Erledigung seiner satzungsgemäßen Aufgaben eine Geschäftsordnung (VGO), nach der Beschlüsse auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden können. Diese sind zu dokumentieren und vom Präsidenten zu unterzeichnen.
6. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Für die im Rahmen seiner Tätigkeit für die Gesellschaft erforderlichen Aufwendungen kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, deren Höhe von der Delegierten- bzw. Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.
7. Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Die Vorstandssitzungen können sowohl ortsgebunden als auch virtuell stattfinden, sofern die Regeln der Satzung zur Beschlussfassung eingehalten werden.
8. Die Einladungen zu einer Sitzung erfolgen schriftlich durch den Präsidenten oder einen Geschäftsführer im Namen des Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung.

§ 8 Geschäftsführung

1. Zur Führung der laufenden Geschäfte der Gesellschaft kann der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen.
2. Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Beschlüsse der Gesellschaft eigenverantwortlich zu führen und die Interessen der Gesellschaft nach außen zu vertreten.
3. Die Geschäftsführer sind besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB.

§ 9 Kuratorium

1. Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und wichtige Außenkontakte zu pflegen.
2. Das Kuratorium setzt sich aus Vertretern aus Wissenschaft, Gesellschaft, Politik, Medien und Wirtschaft zusammen, die aufgrund ihrer Stellung, Tätigkeit oder Erfahrung geeignet sind, die Zwecke der Gesellschaft zu fördern.
3. Die Kuratoriumsmitglieder werden durch den Vorstand berufen.
4. Die Anzahl der Kuratoriumsmitglieder wird durch den Vorstand festgelegt.
5. Die Berufenungsperiode beträgt drei Jahre. Die Mitglieder können wiederholt berufen werden.
6. Das Kuratorium wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der Kraft seiner Funktion Mitglied des Vorstands der Gesellschaft ist.
7. Dem Kuratorium gehören kraft Amtes das Präsidium und die Geschäftsführer an.
8. Das Kuratorium schlägt in der Regel jährlich geeignete Kandidaten für den „Preis der Deutschen Gesellschaft für Schulastronomie“ für herausragenden Einsatz für die Gesellschaftsziele vor und trifft eine begründete Vorauswahl. Daraus wählt der Vorsitzende zusammen mit dem Präsidium und der Geschäftsführung den Sieger aus. Die Preisverleihung übernimmt der Vorstand. Der Preisträger erhält auf Wunsch die beitragsfreie Ehrenmitgliedschaft.
9. Das Kuratorium gibt sich zur Erledigung seiner satzungsgemäßen Aufgaben eine Geschäftsordnung (KGO), nach der Beschlüsse auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden können. Diese sind zu dokumentieren und vom Kuratoriumsvorsitzenden zu unterzeichnen.
10. Die Kuratoriumsmitglieder sind ehrenamtlich tätig, für konkrete Arbeitsaufträge des Vorstands und der Geschäftsführung können angemessene Vergütungen im Rahmen des verabschiedeten Finanzplans der Gesellschaft gezahlt werden.
11. Das Kuratorium tritt mindestens zweimal jährlich auf Einladung des Kuratoriumsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung zusammen. Die Kuratoriumssitzungen können sowohl ortsgebunden als auch virtuell stattfinden, sofern die Regeln der Satzung zur Beschlussfassung eingehalten werden.

§ 10 Fachbeirat

1. Der Fachbeirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und Beschlussvorlagen fachlich vorzubereiten.
2. Der Fachbeirat setzt sich aus Vertretern aus Wissenschaft, Gesellschaft, Politik, Medien und Wirtschaft zusammen, die aufgrund ihrer Stellung, Tätigkeit oder Erfahrung geeignet sind, die Arbeit des Vorstandes fachwissenschaftlich zu unterstützen und zu fördern.
3. Die Fachbeiratsmitglieder werden durch den Vorstand berufen.
4. Die Anzahl der Fachbeiratsmitglieder wird durch den Vorstand festgelegt.
5. Die Berufenungsperiode beträgt drei Jahre. Die Mitglieder können wiederholt berufen werden.
6. Der Fachbeirat wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der Kraft seiner Funktion Mitglied des Vorstands der Gesellschaft ist.
7. Dem Fachbeirat gehören kraft Amtes das Präsidium und die Geschäftsführer an.
8. Der Fachbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung (FGO), nach der Beschlüsse auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden können. Diese sind zu dokumentieren und vom Fachbeiratsvorsitzenden zu unterzeichnen.

9. Die Fachbeiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig, für konkrete Arbeitsaufträge des Vorstands und der Geschäftsführung können angemessene Vergütungen im Rahmen des verabschiedeten Finanzplans der Gesellschaft gezahlt werden.
10. Der Fachbeirat tritt mindestens zweimal jährlich auf Einladung des Fachbeiratsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung zusammen. Die Fachbeiratssitzungen können sowohl ortsgebunden als auch virtuell stattfinden, sofern die Regeln der Satzung zur Beschlussfassung eingehalten werden.

§ 11 Delegiertenversammlung

1. Die Mitglieder der Delegiertenversammlung sind die Vertreter der persönlichen Mitglieder der Gesellschaft. Sie werden von den Mitgliedern in einer Mitgliederversammlung oder per Briefwahl gewählt, entsprechend der regionalen und fachlichen Struktur der persönlichen Mitglieder der Gesellschaft in Deutschland. Die Entscheidung über den Wahlmodus sowie über die der Wahl zugrunde liegenden aktuellen Anzahl von Regionen und fachlichen Strukturen und über die Anzahl der jeweils zu wählenden Delegierten trifft der Vorstand.
2. Basis der regionalen und fachlichen Stimmengewichtung ist die gesellschaftsinterne Mitgliedsbestandserhebung zum 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres.
3. Je angefangene 50 persönliche Mitglieder wählt eine Region oder fachliche Struktur einen, jedoch mindestens zwei Delegierte bei Mitgliederzahlen unter 50. Keine Region oder fachliche Struktur darf jedoch mehr als ein Viertel der Delegierten stellen. Strukturelle Details werden vom Vorstand geregelt.
4. Die Delegierten werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wird ein Delegierter im Verlauf einer Wahlperiode durch seine Region oder fachliche Struktur in der Mitgliederversammlung abgewählt, ist umgehend ein Nachfolger zu wählen.
5. Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag des Vorstands persönliche Mitglieder ohne Wahl durch die Mitgliederversammlung als Delegierte berufen.
6. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für
 - a. die Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums sowie des Rechnungsabschlusses,
 - b. die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - c. die Entlastung des Vorstands,
 - d. die Wahl und Abwahl des Präsidiums, des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
 - e. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - f. die Genehmigung der Geschäftsordnungen des Präsidiums, des Vorstands, des Kuratoriums und des Fachbeirats,
 - g. die Genehmigung der Aufwandsentschädigungen des Präsidiums und des Vorstands,
 - h. Satzungsänderungen,
 - i. Beratung und Beschlussfassung über Anträge und sonstige Angelegenheiten.
7. Der Präsident oder einer der Geschäftsführer beruft im Namen des Präsidenten einmal jährlich im ersten Kalenderquartal des Geschäftsjahres die ordentliche Delegiertenversammlung ein. Die Delegierten sollen mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der zu behandelnden Tagesordnung eingeladen werden. Anträge der Delegierten sollen spätestens acht Tage vor Versammlungstermin bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.
8. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a. Verlesung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
 - b. Geschäftsbericht des Präsidenten und der Geschäftsführung
 - c. Entlastung des Vorstands
 - d. Neuwahl des Vorstands, sofern turnusgemäß oder aus anderen Gründen erforderlich und der Rechnungsprüfer
 - e. Behandlung vorliegender Anträge
 - f. Verschiedenes
9. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Präsident oder einer der Geschäftsführer umgehend zu einer zweiten Delegiertenversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Delegierten.
10. Der Präsident oder einer der Geschäftsführer leitet die Versammlung. Über den Verlauf und deren Ergebnisse ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen. Dieses ist vom Präsidenten oder einem der Geschäftsführer zu unterzeichnen.

11. Die Delegiertenversammlung beruft die für die Durchführung der Aufgaben der Gesellschaft erforderlichen Mitarbeiter. Alle Funktionen sind ehrenamtlicher Natur.
12. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind, oder deren Einverständnis zu der ihnen zugedachten Wahl dem Präsidenten bekannt ist.
13. Die Entlastung des Vorstands erfolgt durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses, der durch die Versammlung bestellt wird. Dieser bildet mit zwei zu bestimmenden Mitgliedern den Wahlausschuss. Dieser übernimmt die Wahl des Präsidenten, sofern erforderlich.
14. Nach Entlastung des Vorstands übernimmt der Präsident oder einer der Geschäftsführer wieder den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen. Bei Wahlen ist, sofern mehrere Kandidaten vorgeschlagen sind, Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.
15. In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Delegierten eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Hier gelten die gleichen Fristen wie unter §11,9.
16. Die Befugnisse der außerordentlichen Delegiertenversammlung sind die gleichen wie die der ordentlichen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder der Mitgliederversammlung sind die persönlichen Mitglieder der Gesellschaft.
2. Die Mitgliederversammlung ist, sofern wegen der zu geringen Mitgliederanzahl noch keine Delegiertenversammlung gebildet wurde, zuständig für
 - a. die Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums sowie des Rechnungsabschlusses,
 - b. die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - c. die Entlastung des Vorstands,
 - d. die Wahl und Abwahl des Präsidiums, des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
 - e. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - f. die Genehmigung der Geschäftsordnungen des Präsidiums, des Vorstands, des Kuratoriums und des Fachbeirats,
 - g. die Genehmigung der Aufwandsentschädigungen des Präsidiums und des Vorstands,
 - h. Satzungsänderungen,
 - i. Beratung und Beschlussfassung über Anträge und sonstige Angelegenheiten.
3. Die Mitgliederversammlung ist, sofern die Delegiertenversammlung gewählt ist, nur noch zuständig für
 - a. die Wahl und Abwahl der Delegierten. Die übrigen Aufgaben nach §12,2 werden von der Delegiertenversammlung wahrgenommen.
4. Sofern noch keine Delegiertenversammlung gebildet wurde
 - a. beruft der Präsident oder einer der Geschäftsführer im Namen des Präsidenten einmal jährlich im ersten Kalenderquartal des Geschäftsjahres die ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Mitglieder sollen mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der zu behandelnden Tagesordnung eingeladen werden. Anträge der Mitglieder sollen spätestens acht Tage vor Versammlungstermin bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.
 - b. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - i. Verlesung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - ii. Geschäftsbericht des Präsidenten und der Geschäftsführung
 - iii. Entlastung des Vorstands
 - iv. Neuwahl des Vorstands, sofern turnusgemäß oder aus anderen Gründen erforderlich und der Rechnungsprüfer
 - v. Behandlung vorliegender Anträge
 - vi. Verschiedenes
 - c. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Präsident oder einer der Geschäftsführer umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- d. Der Präsident oder einer der Geschäftsführer leitet die Versammlung. Über den Verlauf und deren Ergebnisse ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen. Dieses ist vom Präsidenten oder einem der Geschäftsführer zu unterzeichnen.
 - e. Die Mitgliederversammlung beruft die für die Durchführung der Aufgaben der Gesellschaft erforderlichen Mitarbeiter. Alle Funktionen sind ehrenamtlicher Natur.
 - f. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind, oder deren Einverständnis zu der ihnen zugedachten Wahl dem Präsidenten bekannt ist.
 - g. Die Entlastung des Vorstands erfolgt durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses, der durch die Versammlung bestellt wird. Dieser bildet mit zwei zu bestimmenden Mitgliedern den Wahlausschuss. Dieser übernimmt die Wahl des Präsidenten, sofern erforderlich.
 - h. Nach Entlastung des Vorstands übernimmt der Präsident oder einer der Geschäftsführer wieder den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen. Bei Wahlen ist, sofern mehrere Kandidaten vorgeschlagen sind, Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.
 - i. In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hier gelten die gleichen Fristen wie unter §11,9.
 - j. Die Befugnisse der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind die gleichen wie die der ordentlichen.
5. Sofern eine Delegiertenversammlung gebildet ist
- a. beruft der Präsident oder einer der Geschäftsführer im Namen des Präsidenten, falls turnusgemäß notwendig, im ersten Monat des Geschäftsjahres die ordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl der Delegierten ein. Die Mitglieder sollen mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der zu behandelnden Tagesordnung eingeladen werden.
 - b. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - i. Verlesung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - ii. Neuwahl der Delegierten, sofern turnusgemäß oder aus anderen Gründen erforderlich
 - iii. Verschiedenes
 - c. Die Mitgliederversammlung ist wahlfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Wahlunfähigkeit lädt der Präsident oder einer der Geschäftsführer umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder wahlfähig.
 - d. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind, oder deren Einverständnis zu der ihnen zugedachten Wahl dem Präsidenten bekannt ist..
 - e. Der Präsident oder einer der Geschäftsführer leitet die Wahlprozedur. Über den Verlauf und deren Ergebnisse ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Dieses ist vom Präsidenten oder einem der Geschäftsführer zu unterzeichnen.
 - f. An Stelle einer Mitgliederversammlung kann einer der Geschäftsführer im Namen des Präsidenten auch eine Briefwahl zur Berufung der Delegierten organisieren.

§ 13 Ehrenämter

1. Auf Vorschlag von Organmitgliedern können geeignete Kandidaten beitragsfreie stimmberechtigte Ehrenmitglieder der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung, des Kuratoriums oder des Fachbeirats werden.
2. Träger des „Preises der Deutschen Gesellschaft für Schulastronomie“ für herausragenden Einsatz im Sinne der Gesellschaftsziele können mit der Preisverleihung auf Wunsch beitragsfreies stimmberechtigtes Ehrenmitglied werden.
3. Auf Vorschlag von Vorstandsmitgliedern können geeignete Kandidaten beitragsfreie Ehrevorsitzende im Vorstand in beratender Funktion werden.

§ 14 Haftung

Für Schäden, die einem Mitglied aus der Tätigkeit der Gesellschaft entstehen, haften die Gesellschaft und deren Organe nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 15 Auflösung

1. Über die Auflösung der Gesellschaft entscheidet die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung.
2. Anträge zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern der zuständigen Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung bis einen Monat vor der Sitzung zuzuleiten.
3. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
4. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, sind vom Vorstand unverzüglich umzusetzen und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die zuständige Versammlung. Sie sind jedoch spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung mitzuteilen.
5. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen der Gesellschaft an den Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Vereinsregister und Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bensheim in Kraft.

Bad Homburg, den 17. Mai 2008